Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 486
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

vom 24. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Januar 2020)

zum Thema:

Berechnungsgrundlage der Kosten der Berliner Wasserbetriebe und der Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg

und **Antwort** vom 12. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Feb. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22 486
vom 24. Januar 2020
über Berechnungsgrundlage der Kosten der Berliner Wasserbetriebe und der Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Wasserbetriebe - Anstalt öffentlichen Rechts - (BWB) und die Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (NBB) um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie wurden der Beantwortung zugrunde gelegt.

1. Auf welcher Grundlage berechnen die Berliner Wasserbetriebe die Kosten der Neueinrichtung eines Abwasseranschlusses bei einem Einfamilienhaus?

Zu 1.: Die BWB teilen mit, dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Rationalisierung der Hausanschlussbearbeitung am 01.10.1985 die Pauschalabrechnung der Hausanschlusskosten (Entwässerung) eingeführt wurde. Danach sind von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer diejenigen Kosten zu tragen, die sich aus der Länge des Anschlusskanals zum Anschluss ihres/seines Grundstücks nach den jeweils gültigen Pauschalpreisen je angefangenen Meter ergeben (§ 11 (3) der Allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung in Berlin – ABE).

Die Pauschalpreise setzen sich aus einem Grundpreis und einem längenabhängigen Meterpreis zusammen. Hinsichtlich der Angemessenheit dieser Pauschalpreisregelung bei der Herstellung von Hausanschlüssen weisen die BWB darauf hin, dass sämtliche Arbeiten an Hausanschlüssen von den BWB an Tiefbauunternehmen übergeben werden, die diese nach Festpreisen eines Jahresvertrages bzw. Leistungsverzeichnisses ausführen. Diese Jahresverträge werden nach einer öffentlichen Ausschreibung auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A) beschlossen und gelten als Marktpreise für alle Baumaßnahmen an Anschlussleitungen. Durch diese öffentliche Ausschreibung unter Zugrundelegung eines Leistungsverzeichnisses unterliegen die Preise für die auszuführenden Arbeiten an Hausanschlüssen dem uneingeschränkten Wettbewerb.

Auf der Basis des ermittelten Marktpreises werden Pauschalpreise ausschließlich nach Selbstkosten ohne Gewinnzuschlag unter Berücksichtigung eines Anteils für technische und kaufmännische Bearbeitung kalkuliert und an die Kundinnen und Kunden der BWB weitergegeben.

Die BWB sind außerdem berechtigt, von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer für die Möglichkeit der dauerhaften Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungseinrichtungen einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, den Ausbau und die Verstärkung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen zu verlangen. Dieser Baukostenzuschuss bemisst sich seit dem 01.01.2002 nach der Straßenfrontlänge der Grundstücke. Für Schmutz- bzw. Mischwasserhausanschlüsse werden 55,00 Euro/m angesetzt.

Der Baukostenzuschuss fällt immer dann an, wenn ein Grundstück erstmalig an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird.

2. Welche einzelnen Kostenpositionen beinhaltet die Berechnung der Neueinrichtung eines Abwasseranschlusses?

Zu 2.: Die BWB teilen mit, dass wesentliche Bestandteile des Grundpreises für die nachträgliche Herstellung von Hausanschlusskanälen an vorhandene öffentliche Kanäle sind:

- Bodenaushub, Ein- und Aussteifen, Verfüllen und Verdichten des Bodens,
- ggf. Abfuhr des nicht zur Verfüllung geeigneten Bodens und Liefern von Füllboden,
- Durchführen eines Nivellements,
- Herstellen des Anschlusses an den Straßenkanal, ggf. durch Bau von Aufständerungen,
- Durchführen der Wasserdichtigkeitsprüfung nach DIN 4033 bzw. ATV Arbeitsblatt A 139,
- ggf. Wasserhaltungsarbeiten,
- Aufnehmen und Wiederherstellung der Straßenbefestigung,
- ggf. Fremdleistungen zur endgültigen Fahrbahnwiederherstellung,
- anteilige Baugemein- und Geschäftskosten.

Der längenabhängige pauschalierte Meterpreis beinhaltet folgende Positionen für die nachträgliche Herstellung von Hausanschlusskanälen:

- Liefern, Verlegen und Dichten von Steinzeugrohren und gusseisernen Rohren (z.B. Hauskasten),
- anteilige Baugemein- und Geschäftskosten.

3. Auf welcher Grundlage berechnet die Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg die Kosten der Neueinrichtung eines Erdgas Netzanschlusses bei einem Einfamilienhaus?

Zu 3.: Die gesetzliche Anschlusspflicht nach dem Energiewirtschaftsgesetz sieht für Betreiberinnen und Betreiber von Gasversorgungsnetzen vor, dass jedermann zu allgemein geltenden Bedingungen an das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung von Letzverbraucherinnen und Letztverbrauchern anzuschließen ist.

Die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) enthält bundesweit einheitliche Regelungen zur Kostenerstattung für die Herstellung eines Netzanschlusses. Nach § 9 NDAV ist der Netzbetreiber berechtigt, von der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses zu verlangen. Für pauschalierte Kostenregelungen trifft die NDAV nähere Festlegungen. Bei der Erstellung oder Verstärkung von örtlichen Verteileranlagen können für Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer zusätzlich Baukostenzuschüsse anfallen. Rechtsgrundlage und nähere Festlegungen sind in § 11 NDAV geregelt.

Die Verteilnetzbetreiberin des Gasversorgungsnetzes in Berlin ist die NBB. Das Unternehmen verwendet nach eigenen Angaben seit über zehn Jahren ein dreistufiges Modell zur Berechnung pauschaler Netzanschlusspreise bei Standard-Netzanschlüssen.

Das pauschale Modell gestaltet sich nach der folgenden Übersicht:

Länge	Netzanschlusspreise (in Euro netto)
bis 14 m	1.000
> 14 - 34 m	1.500
> 34 - 60 m	2.200

Als Grundlage für die Preisberechnung wird von der NBB die Leitungslänge von der Straßenmitte bis zur Hauseinführung angesetzt. Die Pauschalpreise beinhalten grundsätzlich auch die Kosten für die Zählersetzung.

Nähere Informationen zum Thema Netzanschluss sind auf der Webseite der NBB unter dem Link www.nbb-netzgesellschaft.de in der Rubrik „Services“ zu finden. Unter dem Reiter „Download-Center“ kann neben den Ergänzenden Bedingungen der NBB zur NDAV insbesondere das „Preisblatt Netzanschluss“ abgerufen werden.

4. Welche einzelnen Kostenpositionen beinhaltet die Berechnung der Neueinrichtung eines Erdgas Netzanschlusses?

Zu 4.: In dem zu Frage 3 erläuterten dreistufigen Modell für pauschale Netzanschlusspreise bei Standard-Netzanschlüssen werden nach Angaben der NBB grundsätzlich folgende Kostenpositionen im Zusammenhang mit der Errichtung von Netzanschlüssen berücksichtigt, wobei die Auflistung nicht abschließend ist:

- Planungskosten,
- Kosten für Behördengenehmigungen bzw. damit verbundene Gebühren,
- Baukosten, beispielsweise für den Tiefbau, Rohrleitungsbau und die Wiederherstellung der Oberfläche,
- Materialkosten, beispielsweise für die Rohrleitung, Hauseinführung und Netzanschluss-Regelgeräte,

- Kosten für die Bauüberwachung,
- Kosten für die Dokumentation.

5. Welche Gründe führen dazu, dass sich die Abrechnungsgrundlagen der Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg von denen der Berliner Wasserbetriebe unterscheiden?

Zu 5.: Die in der Natur der Sache liegenden Unterschiede zwischen der Herstellung eines Gasnetzanschlusses und eines Abwasseranschlusses sowie die unterschiedlichen gesetzlichen und vertraglichen Regelungen führen zu den oben dargestellten Unterschieden.

6. Strebt der Senat es an, die Berechnungsgrundlagen anzugleichen, um beispielsweise alle Neuanschlüsse ab Straßenmitte zu berechnen?
 a) Wenn ja, wann soll diese Angleichung umgesetzt werden?
 b) Wenn nein, weshalb hält der Senat eine Angleichung der Berechnungsgrundlagen nicht für notwendig?

Zu 6.: Der Senat beabsichtigt keine Angleichung der Berechnungsgrundlagen. Mit der Einführung der Pauschalabrechnung bei den BWB im Jahr 1985 ist gleichzeitig die Straßenmittenabrechnung entfallen. Die Abrechnung nach tatsächlich verlegten Metern folgt dem Prinzip der verursachergerechten Kostenzuordnung und erscheint insofern sachgerecht.

Im Hinblick auf Gasnetzanschlüsse ist anzumerken, dass der Senat rechtlich keine Möglichkeit hat, auf die Berechnungsgrundlagen der NBB Einfluss zu nehmen.

7. Wie erfolgt die individuelle Entschädigung der bisher falsch abgerechneten Kosten?

Zu 7.: Aufgrund des zu Frage 3 erläuterten dreistufigen Modells für pauschale Netzanschlusspreise bei Standard-Netzanschlüssen und des Umstandes, dass ein potentieller Anschlussnehmer oder Anschlussnehmerin und die NBB sich vor Anschlusserrichtung über die Kosten einigen, kommt es nach Informationen der NBB regelmäßig nicht zu falschen Abrechnungen. Auftretende Fragen klärt die NBB bilateral mit dem Anschlussnehmer oder der Anschlussnehmerin.

Bei den BWB verhält es sich ähnlich: Die Kundin oder der Kunde erhält vor der Bauausführung ein Kostenangebot für ihren/seinen Hausanschluss, welches sie bzw. er den BWB mit einem Auftrag bestätigt. Sollten während der Bauphase Abweichungen auftreten, so wird die Kundin oder der Kunde darüber informiert. Eventuelle Mehrkosten (Längenmehrung) lassen sich die BWB mit einem Mehrkostenschreiben bestätigen. Insoweit erfolgt auch bei den BWB eine bilaterale Klärung bei auftretenden Fragen. Die Kundin oder der Kunde zahlt letztendlich nur die Leistungen (Grund- und Meterpreis), die für ihren bzw. seinen Hausanschluss angefallen sind.

Berlin, den 12. Februar 2020

In Vertretung

Barbro D r e h e r

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe